

dere, daß also immer eine Diversität der Entscheidungen und Entscheidungsnormen im Lande die Folge sei. Das ist nicht zu leugnen. Allein nehmen Sie auf der andern Seite an, daß nur eine Centralbehörde bestehe, so ist es unmöglich, daß ein Mann, ein Senat, alle streitigen Fragen zur Entscheidung bringt. Es können also auch hier verschiedene Entscheidungen herauskommen. Es kann dann geschehen, daß verschiedene Entscheidungen in einen und denselben Kreis, ja in einen und denselben Ort hinausgehen. Nun ist es aber jedenfalls sowohl compromittirender für die Behörden, als auch unangenehmer für das Volk selbst, wenn von einer und derselben Behörde sogar in einen Kreis, ja sogar in einen Ort verschiedene Entscheidungen hinausgehen, als wenn einmal in einem Kreise anders entschieden wird, als in dem andern. Das ist eine Frage, die nicht allein bei den Verwaltungs-, sondern auch bei den Justizbehörden sehr lebhaft erörtert worden ist, nicht bloß in Sachsen, sondern auch in andern Staaten, ob man besser thue, eine Behörde zu haben, und diese nur nach der Geschäftsmasse in mehrere Senate zu vertheilen, so daß sie über das ganze Land Recht zu sprechen hat, oder ob man besser thue, die eine Behörde in mehrere zu theilen, so daß jede einen besondern Bezirk hat. Und aus der Rücksicht, daß wenigstens nicht in einem Bezirke die Entscheidungen so wechseln, ist man darauf gekommen, daß es besser ist, die Gerichte, wie die Regierungsbehörden nach Kreisen zu vertheilen, als in einer Centralbehörde nach Senaten zu vertheilen. Die vierte Frage anlangend: „ob die Trennung der Justiz von der Administration endlich durchzuführen, und die Verwaltungsjustiz, so wie die Verwaltungsstrafjustiz den Verwaltungsbehörden zu entziehen und den Justizbehörden zuzuweisen sei“, so hat sie der Antragsteller zuletzt näher erläutert, nämlich er will, daß die Trennung der Administration von der Justiz auch in den untern Instanzen vorgenommen werde. Dieses, meine Herren, ist eine Frage, die nicht zum Budget gehört, eine Frage, die nicht einmal zu dem Departement des Innern gehört, sondern das ist eine Frage, die die Justiz betrifft, und die viel passender bei dem Capitel der Justiz hätte gestellt werden müssen. Es wird übrigens diese Frage schon von selbst bei der Organisation der Untergerichte vorkommen. Denn der Grund, warum man die Verwaltung von der Justiz trennt, ist nicht, um der Verwaltung mehr Selbstständigkeit zu gewähren, sondern um die Justiz von der Verwaltung zu befreien. Das ist der Gesichtspunkt, von dem aus man in allen Staaten die Trennung der Verwaltung von der Justiz ausgesprochen hat. Wir haben sie in den obern Behörden durchgeführt; wir haben sie im Princip durch das Kompetenzgesetz durchgeführt. Ob sie ferner noch bei den Untergerichten durchzuführen sei, so daß diese mit der Verwaltung gar nichts zu thun haben, das ist eine Frage, die bei der Organisation der Untergerichte vorkommen muß. Nur auf Eins will ich vorläufig aufmerksam machen, daß auch diese Frage gar wohl ihre zwei Seiten hat, daß es für die Gerichtsbefohlenen und Unterthanen angenehmer sein kann, sich in allen Zweigen, wo sie überhaupt eine Behörde anzugehen haben, an eine und dieselbe Stelle und an Behörden in möglichster Nähe zu wenden und sich nicht bald in Polizei- und

Verwaltungssachen an diese und in Justizsachen an jene verweisen zu lassen. Auf zweierlei muß ich ferner aufmerksam machen, daß, wenn man die Justiz von der Verwaltung trennt, einmal die Bezirke größer werden müssen und dieses den Unterthanen unangenehm sein wird, und dann zweitens, daß man in keinem Falle dadurch Behörden erspart, sondern erst neue hervorruft. Was den Antrag anlangt, der hierin zugleich mit liegt, die Verwaltungsjustizsachen an die Justizbehörden zu verweisen, so muß sich das Justizministerium unbedingt dagegen erklären. Es war, nachdem die Verfassung gegeben worden, vor Allem nothwendig, zu bestimmen, in welchen Fällen der Rechtsweg stattfindet, welche Sachen sonach überhaupt zur Justiz, und welche vor die Verwaltungsbehörden gehören. Die Regierung hat damals eine Commission niedergesetzt, bestehend aus Männern aus allen Zweigen des öffentlichen Lebens, nicht bloß aus Staatsdienern, sondern auch aus Practikern, zu denen unter andern der geehrte Vicepräsident berufen war. Mit Benutzung aller Hülfsmittel, welche Schriftsteller, Staatsrechtslehrer und Organisationen anderer Länder an die Hand geben, ist diese höchst schwierige Frage ausführlich berathen und discutirt, das Resultat in einem sehr gründlichen ausführlichen Berichte fingerstark dargelegt und in Gemäßheit dieses Gutachtens den Ständen 1833 das Gesetz über die Kompetenzverhältnisse vorgelegt worden. Die Stände haben sich damals darüber erklärt, was zur Justiz und was zur Verwaltung gehören soll, und dem gemäß ist das Kompetenzgesetz von 1835 verabschiedet worden, welches sonach als ein zur Ausführung und Vervollständigung der Verfassung gehöriges organisches Gesetz zu betrachten ist. Das Justizministerium kann seine Behörden nicht wieder mit Verwaltungsgegenständen belästigen lassen, einem solchen Antrage müßte das Ministerium auf das bestimmteste entgegenreten. Der geehrte Sprecher sagte: Administrativjustiz sei doch immer Justiz und gehöre vor die Gerichtsbehörden, weil nach Recht zu sprechen sei. Meine Herren, nach Recht zu sprechen und zu verwalten, ist die Pflicht aller Behörden, mögen sie Verwaltungs- oder Justizbehörden sein. Den Unterschied zwischen dem, was zur Justiz, und zwischen dem, was zur Verwaltung gehört, giebt die Quelle, woraus er zu entnehmen ist. Die Justizbehörden sollen über Privatrecht entscheiden, über Streitigkeiten des Civilrechts und in Criminalfällen das Strafrecht üben. Die Verwaltungsbehörden haben über Verwaltungssachen und, in so fern Interessen Betheiligter einander gegenüberstehen, über Streitigkeiten in Verwaltungssachen zu entscheiden. Es ist rein willkürlich, daß man dies Administrativjustiz nennt. Aus der Benennung Justiz ist durchaus nicht abzuleiten, daß sie vor die Justizbehörden gehören, weil diese eben nur über Privat- und Strafrechtsfälle zu erkennen haben. Ich muß daher auch einem Abgeordneten widersprechen, der vorhin äußerte: es wären die Administrativjustizsachen nur deshalb den Justizbehörden nicht zugewiesen worden, weil man nicht den langsamen Rechtslauf wollte. Das ist durchaus nicht der Grund, warum sie nicht den Justizbehörden zugewiesen werden, sondern weil sie der Theorie nach nicht vor die Gerichtsbehörden gehören. Und, meine Herren, wie sollen über verschiedene